

**Vierte Änderung  
der Sechsten Allgemeinverfügung  
des Landkreises Fulda zur Verhinderung der weiteren  
Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Fulda**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 Nr. 3 und 9 sowie Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310)

**wird die Sechste Allgemeinverfügung des Landkreises Fulda zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Fulda vom 28.12.2020 in der Fassung vom 19. Januar 2021 wie folgt geändert:**

1. Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Konsum von Alkohol auf folgenden publikumsträchtigen Plätzen und in folgenden Einrichtungen ist verboten:

**Stadt Fulda:**

- Universitätsplatz
- Schlossgarten

2. Ziffer 5 wird gestrichen.
3. In Ziffer 6 wird „31. Januar 2021“ durch „14. Februar 2021“ ersetzt.
4. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

In den letzten Tagen beliefen sich die ermittelten Infektionszahlen weiter auf über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tages Inzidenz), und zwar zuletzt wie folgt:

24.01.2021 = 276,9 Neuinfektionen letzte 7 Tage / 100.000 Einwohner,  
25.01.2021 = 283,2 Neuinfektionen letzte 7 Tage / 100.000 Einwohner,  
26.01.2021 = 282,8 Neuinfektionen letzte 7 Tage / 100.000 Einwohner  
(Stand 26. Januar 2021, 00:00 Uhr).

Demnach ist der Landkreis Fulda weiterhin der Stufe 6 (schwarz) des Eskalationskonzeptes zugeordnet, so dass eine Verlängerung der Maßnahme auf Basis des Eskalationskonzeptes notwendig ist.

Die sog. „15-km-Regel“ ist im neuesten Eskalationskonzept nicht mehr enthalten. Sie war daher aufzuheben. Gleiches gilt für die Testpflicht für Besucher in Altenheimen. Diese ist nunmehr landesweit in § 1b Abs. 4 Corona-Einrichtungsschutzverordnung geregelt. Einer Regelung in der Allgemeinverfügung bedarf es daher nicht mehr.

Bei der Änderung der CoKoBeV wurde hinsichtlich des Alkoholverbots im öffentlichen Raum geregelt, dass die Gesundheitsämter nunmehr die Plätze zu bestimmen haben, auf denen das Alkoholverbot greift. Die Kommunen haben dem Gesundheitsamt die in Ziffer 4 genannten Plätze mitgeteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34121 Kassel, erhoben werden.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Landkreis Fulda, Der Kreisausschuss

Fulda, den 27. Januar 2021

Woide  
Landrat

Schmitt  
Erster Kreisbeigeordneter